

Gestattungsvertrag – Entwurf 12.12.2022

zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge.
vertreten durch den Bürgermeister
Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt am Rübenberge
- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover

- im Folgenden „**Region**“ genannt -

1. Die **Stadt** ist Eigentümerin der Flächen der P+R-Anlage Neustadt a. Rbge., Gemarkung Neustadt, Flur 23, Flurstücke 197/15, 201/15, 225/24, 225/8 und 225/19. Die Fläche der P+R-Anlage ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1).
2. Die **Region** beabsichtigt, den Belegungsgrad dieser P+R-Anlage automatisch zu erfassen. Dafür sind die Installation von Erfassungsanlagen sowie ggf. bauliche Maßnahmen erforderlich. Mit der Installation beginnt die **Region** frühestens im Juli 2023.
3. Die **Stadt** gestattet der **Region** die Installation von Erfassungsanlagen beliebiger Art, einschließlich der erforderlichen Stromversorgung auf der P+R-Anlage Neustadt a. Rbge. Die Entscheidung über die Art der Erfassungsanlage und den Ort der Installation trifft die **Region** und stimmt diesen rechtzeitig vor Baubeginn mit der **Stadt** ab.
4. Es besteht Einigkeit, dass, wenn Erfassungsanlagen mit dem Grund und Boden verbunden werden, es sich um sogenannte Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB handelt und die Erfassungsanlagen im Eigentum der **Region** verbleiben.
5. Die **Stadt** stellt vorhandene Planunterlagen über die P+R-Anlage kostenfrei zur Verfügung.
6. Verwaltungskosten (insbesondere Personalkosten) werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die **Stadt** stellt die P+R-Anlage kostenfrei zur Verfügung.
7. Die **Region** stellt der **Stadt** die Erfassungsdaten auf Verlangen, soweit rechtlich möglich, automatisiert zur Verfügung.
8. Die **Stadt** gestattet der **Region**, soweit es vor Ort auf der P+R-Anlage technisch eine Möglichkeit gibt, die notwendige Energie (Strom) über vorhandene im Eigentum der **Stadt** stehende Versorgungsleitungen zur Verfügung zu stellen und an diese nach Rücksprache und Genehmigung durch die LeineNetz GmbH anzuschließen. Die Kosten für den Anschluss und den Stromverbrauch übernimmt die **Region**. Ist die Bereitstellung einer Stromversorgung technisch oder mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so veranlasst die **Region** die Verlegung eines entsprechenden (Haus-)Anschlusses. Der **Stadt** entstehen hierfür keine Kosten.
9. Die bauliche und technische Umsetzung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Vorschriften im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der **Stadt** und der **Region** festgelegt.

10. Die **Region** ist verantwortlich insbesondere für die Einhaltung der Belange des Datenschutzes sowie sonstiger behördlicher und gesetzlicher Vorschriften. Die **Stadt** wirkt als Grundstückseigentümerin an ggf. erforderlich werdenden datenschutzrechtlichen Vereinbarungen mit der **Region** mit.
11. Die **Region** trägt alle Kosten der baulichen Umsetzung, der Unterhaltung, notwendiger Anpassungen und der eventuellen späteren Beseitigung. Ebenso werden alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation und der Nutzung der Erfassungsanlage entstanden sind, auf Kosten der **Region** beseitigt, soweit dies sinnvoll und angemessen ist.
12. Für den Fall, dass Dritten durch den Betrieb der Erfassungsanlagen Schäden entstehen und hieraus begründete Schadensersatzansprüche gegen die **Stadt** geltend gemacht werden, stellt die **Region** die **Stadt** von diesen Ansprüchen frei (Verkehrssicherungspflicht).
13. Bei notwendigen Unterhaltungsarbeiten und grundlegenden Änderungen der P+R-Anlage, gleich aus welchem Grund, ist die **Region** zur Anpassung und – soweit ein weiterer Betrieb nicht mehr möglich ist – zur Beseitigung der Anlagen verpflichtet.
14. Der Vertrag ist unbefristet. Er endet, sobald die Erfassungsanlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird.
15. Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
16. Nach Beendigung des Vertrages entfernt die **Region** in Absprache mit der **Stadt** die Erfassungsanlage. Die P+R Anlage wird von der Region auf eigene Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückgebaut.
17. Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, ebenso ein Abweichen von dieser Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

Jede Vertragspartnerin erhält eine Ausfertigung des Gestattungsvertrages.

Anlage 1: Lageplan der P+R-Anlage Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den

Hannover, den

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

.....

.....